



**Bundesaamt für Flüchtlinge**  
**Office fédéral des réfugiés**  
**Ufficio federale dei rifugiati**

Taubenstrasse 18  
3003 Bern,

30. Juni 1992

Tel. 031/61'41'11  
Fax 031/61'53'79

Notiz

Herrn Bundesrat Koller

Ihr Zeichen  
Votre référence  
Vostro riferenza

Unser Zeichen  
Notre référence  
Nostro riferenza

Arn/Cap/Zi

## Zumutbarkeit der Wegweisung abgewiesener Asylbewerber aus dem ehemaligen Jugoslawien; Technische Durchführbarkeit von Wegweisungen nach Jugoslawien

### 1. Allgemeines

Einleitend ist folgendes festzuhalten:

Aus dem ehemaligen Jugoslawien sind mehrere selbständige Staaten hervorgegangen. **Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina** wurden sowohl von der Europäischen Gemeinschaft als auch von der Schweiz als souveräne und unabhängige Staaten anerkannt.

Daneben bilden die Republiken **Serbien** (unter Einschluss der autonomen Provinzen Kosovo und Vojvodina) und **Montenegro** eine neue Bundesrepublik Jugoslawien, die als "**Rest-Jugoslawien**" bezeichnet werden kann. Schliesslich gehört de jure auch die Republik **Mazedonien** noch zu "Rest-Jugoslawien", wurde sie doch bisher noch von keinem relevanten Staat völkerrechtlich anerkannt.

### 2. Zumutbarkeit

Bei den abgewiesenen Asylbewerbern aus dem ehemaligen Jugoslawien handelt es sich überwiegend um ethnische Albaner aus der Provinz Kosovo und in geringerem Ausmass aus der Republik Mazedonien. Diese Ausländer werden grundsätzlich nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens zurückgeschafft. Diese Rückführung wird zur Zeit aufgrund der technischen Möglichkeiten einzig über **Skopje (Mazedonien)** abgewickelt. Dies gilt, theoretisch jedenfalls, auch für abgelehnte Gesuchsteller aus Serbien und Montenegro.

Die Menschenrechtslage in den Republiken "**Rest-Jugoslawiens**" hat sich gemäss den vorliegenden Informationen (vgl. Bericht der KSZE-Mission nach Jugoslawien vom 3.-9. Mai 1992) in den letzten Monaten weiter verschlechtert. Dies gilt insbesondere auch für die Vojvodi-





**Bundesaamt für Flüchtlinge**  
**Office fédéral des réfugiés**  
**Ufficio federale dei rifugiati**

na und Kosovo. Trotzdem kann bei diesen Gebieten noch nicht von eigentlichen Kriegs- oder Krisengebieten gesprochen werden, wie es zur Zeit die Republik Bosnien-Herzegowina darstellt.

Was die Lage in **Mazedonien** anbelangt, so muss festgehalten werden, dass sich die Situation dort deutlich verbessert hat. Zudem sind Gespräche zwischen der mazedonischen und der kosovo-albanischen Führung im Gange, die eine gegenseitige Anerkennung und die Respektierung der Minderheitenrechte der Albaner in Mazedonien beinhalten.

Stellt das Bundesamt für Flüchtlinge nach eingehender Prüfung des Einzelfalles fest, dass der Gesuchsteller keine Asylgründe hat, wird in aller Regel neben der Zulässigkeit auch die Zumutbarkeit der Wegweisung bejaht. Einerseits kann nämlich davon ausgegangen werden, dass nicht jeder Kosovo-Albaner persönlich und konkret von Verfolgungsmassnahmen der serbischen Behörden betroffen ist beziehungsweise mit solchen zu rechnen hat. Andererseits erfolgt die Rückführung nach erfolgter Ablehnung des Asylgesuches nach Mazedonien - de jure immer noch Teil von "Rest-Jugoslawien" - wo eine konkrete Gefährdung der weggewiesenen Ausländer ausgeschlossen werden kann.

Die Republik Mazedonien lässt zur Zeit jeden Bürger des ehemaligen Jugoslawiens, der einen gültigen jugoslawischen Reiseausweis vorweisen kann, problemlos einreisen. Eine Weiterreise steht diesen abgelehnten Gesuchstellern offen. Allerdings finden an der Grenze zu Kosovo Kontrollen durch die serbischen Behörden statt. Dabei finden - bei Männern im wehrpflichtigen Alter - auch Rekrutierungen für die jugoslawische Bundesarmee "sur place" statt, doch ist das Risiko von einer derartigen Massnahme betroffen zu werden objektiv als gering einzustufen. Dass sich nicht jeder Kosovo-Albaner von diesen Massnahmen konkret bedroht fühlt, beweist auch der nach wie vor regelmässige Reiseverkehr von und nach Kosovo.

Selbst wenn ein abgelehnter Asylbewerber aber aus subjektiven Gründen Furcht vor einer solchen Massnahme hegt, steht es ihm immer noch offen, vorläufig in Mazedonien zu bleiben. Er muss dort weder Verfolgungsmassnahmen der mazedonischen Behörden noch eine Abschiebung nach Serbien oder Kosovo befürchten.

Aus diesen Gründen ist eine Wegweisung abgewiesener jugoslawischer Asylbewerber aus "Rest-Jugoslawien" völkerrechtlich **zulässig** und zum jetzigen Zeitpunkt auch **zumutbar**.

### 3. Technische Durchführbarkeit

#### 3.1 Reisemöglichkeit nach Kroatien

Eine Rückkehr für Kroaten und Serben mit Wohnsitz in Kroatien auf dem Luftweg nach Zagreb ist ohne weiteres möglich.



**Bundesamt für Flüchtlinge**  
**Office fédéral des réfugiés**  
**Ufficio federale dei rifugiati**

### 3.2 Reisemöglichkeiten nach "Rest-Jugoslawien"

Eine Rückkehr auf dem Luftweg nach Belgrad ist aufgrund der Verordnung über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vom 3. Juni 1992 bis auf weiteres nicht möglich. Hingegen besteht für Rückkehrer die Möglichkeit nach Timisoara (Rumänien) oder Sofia (Bulgarien) zu fliegen und danach mittels der täglichen Busverbindungen Belgrad und andere Städte zu erreichen. Ein zwangsweiser Vollzug von Wegweisungen auf diesem Weg ist nicht möglich.

Nach wie vor wird Skopje (Mazedonien) von Zürich aus von drei Fluggesellschaften angeflogen. Angehörige der obgenannten Regionen können über den Flughafen Skopje ohne Probleme einreisen und auf dem Landweg - nach einer Kontrolle an den Grenzen zwischen Mazedonien und "Serbien" (Kosovo) - in ihre Herkunftsorte weiterreisen.

BUNDESAMT FÜR FLÜCHTLINGE  
Der Direktor

i.V. U Blescha

Peter Arbenz



**Bundesamt für Flüchtlinge**  
**Office fédéral des réfugiés**  
**Ufficio federale dei rifugiati**

Kopie an

- A
- Ha
- Bet
- S
- Zuc
- Arn
- OF
- Cap
- Zirk. HAF
- Zirk. DIR
- BuD

Korrigierte Formulierung der wesentlichen Informationen gemäss folgender 5-PUNKTE-DISPOSITION:

⊙ BETREFFNIS   ⊙ ANLASS   ⊙ INHALT   ⊙ STELLUNGNAHME   ⊙ ANTRÄGE

**BUD**

Zu 1: 777.5/0.1   777.5/04.4

Zumutbarkeit der Wegweisung abgewiesener Asylbewerber aus dem ehemaligen Jugoslawien; Technische Durchführbarkeit von Wegweisungen nach Jugoslawien

Zu 2:

Sitzung BR vom 1. Juli 1992; Mündl. Auftrag GS/EJPD vom 29. Juni 1992

Zu 3:

Aufgrund der in beigelegter Notiz erwähnten Gründen erachtet das BFF die Wegweisung abgewiesener jugoslawischer Asylbewerber aus "Rest-Jugoslawien" nach wie vor als völkerrechtlich zulässig und zum jetzigen Zeitpunkt zumutbar. Die technische Durchführbarkeit der Wegweisungen nach Kroatien ist auf dem Luftweg nach Zagreb für Kroaten und Serben mit Wohnsitz Kroatien problemlos möglich. Die Reisemöglichkeiten nach "Rest-Jugoslawien" beschränken sich beim Luftweg auf Skopje (Mazedonien).

Forts. bitte wenden oder bei längeren Anträgen und Stellungnahmen neutrales A4-Blatt verwenden

Informationen über die Steuerung der Weiterleitung und Weiterbearbeitung

30.6.92  
Datum

NOTIZEN des Adressaten:

1 An GS/EJPD, Herr Gnesa

2 Von Bundesamt für Flüchtlinge  
Sachbearbeiter: S. Arnold/P. Caduff   Tel: 67'49'62

3 Zu unterbreiten an Herrn Bundesrat Koller

4 <sup>a</sup> Dringlich (innert 24-Stunden)	Kurzfristig (2-4 Tage)	Demnächst (5-10 Tage)
innert Monatsfrist	auf Termin	nicht termingebunden

5 <sup>a</sup> Zur Genehmigung	Zur Unterzeichnung	Zur Stellungnahme
Zum Entscheid	Zum Studium	Zur Kenntnisnahme <input checked="" type="checkbox"/>

6 Welcher wurde die Vorlage / Schreiben / Antrag usw. erstellt?  
Bezug zum Auftrag / zum Anlass

Unterschrift:

a Zutreffendes Feld ankreuzen!

Visum:

U. Beschant